

# Junge mit Mandoline: Wohnungseinbruchsdiebstahl mit Waffen, Trunkenheit im Verkehr und Hehlerei

Vermögensdelikte

insbesondere Diebstahl mit Qualifikationen/Regelbeispielen

Betrug

Hehlerei

Straßenverkehrsdelikte

**Hinweis:** Unsere Übungsklausuren sind realitätsnahe Simulationen, inspiriert von echten Examensklausuren. Sie sind keine wortgetreuen Kopien der Originale, geben aber ein verlässliches Bild davon, was im Examen abgefragt wird und welcher Lösungsstil als gut bewertet wird.

## Sachverhalt

---

### Beteiligte

- T: erfolgreicher Kunstdieb.
- V: Strafverteidiger; betreibt seine Kanzlei im ersten Stock eines Wohnhauses und bewohnt das Erdgeschoss mit seiner Familie.
- S: gutgläubiger Sammler.
- F: Freundin Ts.

### Geschehen

Fall „Besuch in der Kanzlei und das Picasso-Gemälde“

- T sucht V auf, um sich rechtlich abzusichern.
- Im Wartezimmer entdeckt er an der Wand ein Original-Ölgemälde Picassos aus der „kubistischen Periode“ („Junge mit Mandoline“); ca. zwei mal 1,5 Meter groß.
- T beschließt, das Werk an sich zu bringen.
- V teilt T mit, dass eine eingehende Beratung erst in zwei Wochen möglich sei, da er noch am selben Abend mit seiner Familie in den Urlaub fahre.

- Beim Verlassen erkennt T, dass die Erdgeschossfenster der Wohnung ungenügend gesichert sind.

Fall „Trunkenheitsfahrt zum Tatort“

- T trinkt zu Hause mehrere Flaschen Rotwein und weist um 23 Uhr eine BAK von 1,2 ‰ auf.
- Ihm ist bewusst, dass er „eigentlich nicht mehr fahren kann“; er fährt dennoch über menschenleere ...

*... nur die ersten 1.000 Zeichen sind hier öffentlich.*

## Lösung (Gutachten)

---

Tatkomplex 1 – Fahrt zur Kanzlei

### **A. § 315c I Nr. 1 lit. a StGB**

Obersatz: Voraussetzungen sind Führen eines Fahrzeugs im Straßenverkehr, alkoholbedingte Fahruntüchtigkeit und konkrete Gefährdung.

Definition Führen eines Fahrzeugs: in Bewegung setzen oder lenken unter Bedienung wesentlicher technischer Einrichtungen (BGH NJW 1990, 1245).

Definition absolute Fahruntüchtigkeit: ab 1,1 ‰ unwiderleglich vermutet (BGH NJW 1990, 2393).

Subsumtion: T hat seinen Kombi mit einer BAK von 1,2 ‰ über öffentliche Straßen geführt; er war absolut fahruntüchtig. Eine konkrete Gefährdung von Leib, Leben oder fremden Sachen lag aber mangels Anwesenheit Dritter nicht vor.

Ergebnis: Keine Strafbarkeit.

### **B. § 316 I StGB**

Subsumtion: Tatbestand erfüllt; Vorsatz (T war sich seiner Fahruntauglichkeit bewusst); rechtswidrig und schuldhaft (bei 1,2 ‰ keine §§ 20, 21 StGB).

Ergebnis: Strafbarkeit (+).

Tatkomplex 2 – Einbruch und Wegnahme des Gemäldes

### **A. § 303 I StGB (Fenster)**

Definition Beschädigen: ...

... die vollständige Musterlösung ist im juralernen.de-App-Modus freigeschaltet.

### **Vollständige Musterlösung freischalten – und vieles mehr.**

Mit juralernen.de bekommst du in einer einzigen Plattform alles, was du fürs Examen brauchst:

- ✓ Alle 150+ Übungsklausuren mit ausformulierter Musterlösung im Gutachtenstil
- ✓ 400+ Prüfungsschemata für das 1. und 2. Staatsexamen (Aufbau, Definition, Subsumtion)
- ✓ 1.000+ juristische Definitionen mit Norm-Bezug — präzise und examenstauglich
- ✓ Interaktiver Lernpfad mit Karteikarten und Spaced-Repetition (FSRS)
- ✓ Volltext-Bundesrecht & Landesrecht aller 16 Länder, direkt im Gutachten verlinkt
- ✓ Lerngruppen mit Live-Voice, Whiteboard, geteiltem Notizbuch und Bildschirmfreigabe
- ✓ Interaktive Lern-Spiele mit echten Klausurfällen — Schritt für Schritt zum Gutachten
- ✓ Community-Bereich: Fragen stellen, mitdiskutieren, Wissen teilen

---

**Einmalig 99 € — Lifetime-Zugriff.** Kein Abo, keine Kostenfalle, kein Ablaufdatum. Du zahlst einmal und nutzt juralernen.de bis zum 2. Examen und darüber hinaus.

→ [juralernen.de](https://juralernen.de)

---

Quelle: <https://juralernen.de/klausuren/junge-mit-mandoline-wohnungseinbruchsdiebstahl-mit-waffen-trunkenheit-im-verkehr-und-hehlerei>

Nicht-amtliche Wiedergabe. Maßgeblich sind die jeweils einschlägigen Gesetze und die aktuelle Rechtsprechung.